



**Amtssigniert.** SID2023011297197  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung  
**Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht**

**Mag. Sebastian Lederer**  
Heiligegeiststraße 7  
6020 Innsbruck  
+43 512 508 2713  
[baurecht@tirol.gv.at](mailto:baurecht@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

RoBau-1-20/1645-2023  
Innsbruck, 25.01.2023

## **Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien - Auswirkungen auf landesrechtliche Bestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 29. Dezember 2022 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien veröffentlicht. Diese Verordnung ist am 30. Dezember 2022 in Kraft getreten und seither unmittelbar anwendbar. Sie tritt am 30. Juni 2024 außer Kraft, wobei eine Verlängerung der Geltungsdauer zulässig ist. Aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts dürfen daher seit 30. Dezember 2022 innerstaatliche Regelungen, die den Bestimmungen der Verordnung widersprechen, nicht mehr angewendet werden. Für die Vollziehung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen durch die jeweiligen Behörden ist dabei Folgendes zu beachten:

### A) Baurechtlich relevante Bestimmungen der Verordnung:

- 1.) Diese Verordnung gilt gemäß Artikel 1 für alle Verfahren, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung, somit ab dem 30. Dezember 2022, eingeleitet wurden.
- 2.) Die Verordnung betrifft im Hinblick auf baurechtliche Verfahren „Solarenergieanlagen“. Gemäß Artikel 2 Abs. 2 handelt es sich dabei um Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in thermische oder elektrische Energie, einschließlich Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen.
- 3.) Artikel 4 der Verordnung trifft Bestimmungen zur Beschleunigung des Verfahrens zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen. Das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen auf „bestehenden oder künftigen künstlichen Strukturen“ (mit Ausnahme künstlicher Wasserflächen) darf laut Artikel 4 Abs. 1 nicht länger als drei Monate dauern, wenn

das Hauptziel dieser Strukturen nicht in der Erzeugung von Solarenergie besteht. (...) Diese Bestimmung gilt ausdrücklich (auch) für gebäudeintegrierte Solaranlagen und Solarenergieanlagen auf Dächern, nicht jedoch für „freistehende“ Solarenergieanlagen auf dem Boden. Unter den Begriff „künstliche Strukturen“ fallen nach Ansicht der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht etwa auch Park- und Stellplätze.

Die Verordnung gilt daher für folgende Anwendungsfälle:

- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an bestehenden Gebäuden
- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an bestehenden sonstigen baulichen Anlagen
- Anbringung von Solarenergieanlagen auf oder an geplanten Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, wenn diese gleichzeitig errichtet werden sollen

4.) Des Weiteren gilt gemäß Artikel 4 Abs. 3 in Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen (einschließlich Eigenversorger im Bereich der erneuerbaren Energien) mit einer Kapazität von höchstens 50 kW (!) die Genehmigung als erteilt, wenn die zuständigen Behörden oder Stellen innerhalb eines Monats nach der Antragstellung keine Antwort übermittelt haben, sofern die Kapazität der Solarenergieanlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt.

Unter Berücksichtigung des Zwecks der Verordnung ist der Begriff „Antwort“ mangels konkreter Angaben in den Erwägungsgründen der Verordnung so auszulegen, dass darunter im Einklang mit den bestehenden baurechtlichen Bestimmungen eine behördliche Entscheidung zu verstehen ist.

5.) Die unter den Punkten 3.) und 4.) angeführten Fristen beginnen gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. b mit dem Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu laufen.

## B) Betroffene Regelungen in der Tiroler Bauordnung 2022:

### 1.) Zum Geltungsbereich:

Die Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022, LGBl. Nr. 44, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2022, gilt gemäß § 1 Abs. 1 für alle baulichen Anlagen. Im Hinblick auf Solarenergieanlagen bedeutet dies, dass in baurechtlicher Hinsicht nur die Haltekonstruktionen sowie die erforderlichen Leerverrohrungen in den Anwendungsbereich der TBO 2022 fallen. Bei Photovoltaikanlagen unterliegen jene Anlagenteile, die der Stromerzeugung dienen, also insbesondere die Paneele und Stromleitungen, den elektrizitätsrechtlichen Bestimmungen und sind daher nicht Gegenstand des Bauverfahrens. Anlagen zur Erzeugung von Solarthermie unterliegen den Bestimmungen des Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetzes 2013, welches jedoch weder Anzeige- noch Bewilligungsverfahren vorsieht.

In Bezug auf Stromerzeugungsanlagen (wie z.B. Photovoltaikanlagen) ist weiters zu beachten, dass die TBO 2022 gemäß § 1 Abs. 3 lit. c nicht für solche Anlagen gilt, die einer Bewilligung nach § 6 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012, LGBl. Nr. 134/2011, in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen. Da diese Bewilligungspflicht für Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 250 kW besteht, unterliegen nur Stromerzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von bis zu 250 kW den baurechtlichen Bestimmungen.

## 2.) Anzeige- und bewilligungsfreie Bauvorhaben:

Die bestehenden Regelungen des § 28 Abs. 3 lit. e und f TBO 2022 sind unverändert anwendbar, da sie nicht im Widerspruch zur Verordnung stehen.

## 3.) Anzeigepflichtige Bauvorhaben:

Die sonstige Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen sind laut § 28 Abs. 2 TBO 2022 (sofern sie nicht nach Abs. 1 lit. b oder f einer Baubewilligung bedürfen, siehe unten) der Behörde anzuzeigen. Jedenfalls der Behörde anzuzeigen ist nach Abs. 2 lit. i und j der zitierten Bestimmung die Anbringung oder Änderung von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen mit einer Fläche von mehr als 20 m<sup>2</sup>, sofern sie in die Wand- bzw. Dachfläche integriert sind oder der Parallelabstand des Sonnenkollektors bzw. der Photovoltaikanlage zur Wand- bzw. Dachhaut an keinem Punkt der Außenfläche der Anlage bzw. Dachfläche 30 cm übersteigt.

Sonstige Solarenergieanlagen sind nur dann bewilligungspflichtig, wenn bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden.

Die Bestimmung des § 30 Abs. 3 TBO 2022 ist zwar grundsätzlich weiter anzuwenden, die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt bei Anlagen bis 50 kW jedoch einen Monat statt zwei Monate. Für Anlagen zwischen 51 und 250 kW gilt die zweimonatige Entscheidungsfrist weiterhin.

## 4.) Bewilligungspflichtige Bauvorhaben:

Gemäß § 28 Abs. 1 lit. b und f TBO 2022 bedarf (sofern sich aus den Abs. 2 und 3 nichts anderes ergibt) die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie die Errichtung und die Änderung von sonstigen baulichen Anlagen einer Baubewilligung, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden.

Im Zusammenhang mit Solarenergieanlagen kann eine Bewilligungspflicht insbesondere dann bestehen, wenn statische Nachweise über die Tragfähigkeit der baulichen Anlage, an oder auf der sie angebracht werden sollen, erforderlich sind und es sich nicht um Anlagen handelt, die in die Wand- bzw. Dachfläche integriert sind oder deren Parallelabstand zur Wand- bzw. Dachhaut 30 cm übersteigt.

Sofern die Kapazität dieser Anlagen zum einen 50 kW und zum anderen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz nicht übersteigt, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Monats nach der vollständigen Antragstellung entscheidet. In diesem Fall darf die Solarenergieanlage in baurechtlicher Hinsicht ohne weiteres Verfahren errichtet werden. Ob solche Anlagen die bestehende Kapazität des Anschlusses an das Verteilernetz übersteigen, stellt jedoch keinen Beurteilungsmaßstab nach der TBO 2022 dar – eine dahingehende Beurteilung erfolgt allenfalls durch die elektrizitätsrechtliche Behörde.

Bei Anlagen zwischen 51 kW und 250 kW beträgt die Entscheidungsfrist anstelle der sechsmonatigen Entscheidungspflicht nach AVG 1991 auch im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung drei Monate. Da die Verordnung für diese Anlagen keine Genehmigungsfiktion enthält, kann zwar auch nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch eine Entscheidung getroffen werden, der Antragsteller kann jedoch eine Säumnisbeschwerde an das LVwG erheben.

### C) Betroffene Regelungen im Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021:

Gemäß § 5 lit. c Z. 4 des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2021 – SOG 2021, LGBl. Nr. 124/2020, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2022, bedarf bei charakteristischen Gebäuden iSd § 3 Abs. 1 SOG 2021 die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung (z.B. Luftwärmepumpen) einer Bewilligung, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes berührt wird.

Ebenso bewilligungspflichtig ist nach § 17 Abs. 1 lit. d Z. 4 die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen sowie von Anlagen zur Kühlung oder Wärmegewinnung an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen in Schutzzonen und Ensembleschutzzonen iSd §§ 10 und 11 SOG 2021, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild der jeweiligen Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen berührt wird.

Die unter Punkt B) 4.) enthaltenen Ausführungen zu bewilligungspflichtigen Bauvorhaben sind auch auf die zitierten Bewilligungspflichten nach dem SOG 2021 anzuwenden. Dies bedeutet, dass Solarenergieanlagen bis 50 kW auch bei charakteristischen Gebäuden bzw. in Schutzzonen nach einem Monat ab Einbringung des vollständigen Bauansuchens errichtet werden dürfen, wenn bis dahin keine bescheidmäßige Erledigung erfolgt.

Darüber hinaus darf auch das Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von unter 50 MW laut Art. 7 Abs. 1 der Verordnung nicht länger als einen Monat dauern. Die Entscheidungsfrist beträgt daher anstelle der sechsmonatigen Entscheidungspflicht nach AVG 1991 einen Monat. Da die Verordnung für diese Anlagen keine Genehmigungsfiktion enthält, kann zwar auch nach Ablauf der Entscheidungsfrist noch eine Entscheidung getroffen werden, der Antragsteller kann jedoch eine Säumnisbeschwerde an das LVwG erheben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung von Solarenergieanlagen und Wärmepumpen gemäß § 22 Abs. 4 SOG 2021 durch das Gemeindeglied im Sachverständigenbeirat zu erfolgen hat und die in dieser Bestimmung angeführte Frist von sechs Wochen zur Gutachtenerstellung bzw. die Möglichkeit zur Fristverlängerung nicht anwendbar ist.

Abschließend wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, Vorhaben in Schutzzonen und bei charakteristischen Gebäuden von den Bestimmungen des Artikels 4 Abs. 1 bzw. des Artikels 7 der Verordnung auszunehmen, da dies den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Abs. 2 bzw. Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung ausdrücklich ermöglicht wird. Außerdem soll für genannte Vorhaben (in Bezug auf Verfahren zur Genehmigungserteilung für die Installation von Solarenergieanlagen) gemäß Artikel 4 Abs. 4 der Verordnung der in Abs. 3 genannte Schwellenwert von 50 kW auf voraussichtlich 10,9 kW herabgesetzt werden. Voraussetzung dafür sind ausdrückliche gesetzliche Regelungen, die ehestmöglich vom Tiroler Landtag beschlossen werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hollmann

#### Anlage:

Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022

Ergeht per Mail an:

1. alle Gemeinden Tirols
2. den Stadtmagistrat Innsbruck
3. alle Bezirkshauptmannschaften Tirols
4. den Tiroler Gemeindeverband
5. die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Tirol und Vorarlberg
6. die Wirtschaftskammer Tirol
7. die Landwirtschaftskammer Tirol
8. das Landesverwaltungsgericht Tirol
9. das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter ÖR Josef Geisler
10. die Gruppe Umwelt, Raumordnung und Verkehr
11. die Abteilung Verfassungsdienst
12. die Abteilung Raumordnung und Statistik
13. die Abteilung Hochbau
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht
15. die Abteilung Umweltschutz
16. die Abteilung Emissionen-Sicherheitstechnik- Anlagen
17. die Abteilung Bodenordnung
18. das Sachgebiet Zentrale Baudienste, Baupolizei
19. das Sachgebiet Gewerberecht